

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 08.09.2026

Versionsnummer 5 (ersetzt Version 4)

überarbeitet am: 08.09.2026

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: **GRABMALREINIGER**

Artikelnummer: 12090

UFI: MJ4E-T08H-800J-W5PD

1.2 Relevante identifizierte

Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs / des Gemisches: Reiniger

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen uns keine Informationen vor.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: AKEMI chemisch technische Spezialfabrik GmbH
Lechstrasse 28
D 90451 Nürnberg

Tel. +49(0)911-642960
Fax. +49(0)911-644456
e-mail info@akemi.de

Auskunftgebender Bereich:

1.4 Notrufnummer: Labor
Abteilung Produktsicherheit AKEMI chemisch technische Spezialfabrik GmbH
Tel. +49 (0)911- 64296-59
Erreichbar zu folgenden Bürozeiten:
Montag - Donnerstag von 07.30 bis 16.30 Uhr
Freitag von 07.30 bis 13.30

Giftinformationszentrum-Nord
Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie
Universität Göttingen - Bereich Humanmedizin -
Robert-Koch-Straße 40
D - 37075 Göttingen
NOTRUFNUMMER: 0551 - 19 240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Aquatic Chronic 3 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Zusätzliche Angaben: Der vollständige Wortlaut der angeführten Einstufungs- und Kennzeichnungselemente ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.



GHS07

Signalwort

Achtung

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Gefahrenhinweise

Entfällt.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P101

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103

Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 08.09.2026

Versionsnummer 5 (ersetzt Version 4)

überarbeitet am: 08.09.2026

Handelsname: GRABMALREINIGER

(Fortsetzung von Seite 1)

P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe / Augenschutz tragen.
P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P501	Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

2.3 Sonstige Gefahren

· Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

· PBT: Nicht anwendbar

· vPvB: Nicht anwendbar

· Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften

Für Informationen zu endokrinschädigenden Eigenschaften siehe Abschnitt 11.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.2 Gemische**

· Beschreibung: Gemisch: bestehend aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.
Wasser

· Gefährliche Inhaltsstoffe:

kationische Tenside	Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 1, H410 Acute Tox. 4, H302	1-5%
---------------------	---	------

· Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe

kationische Tenside, nichtionische Tenside	<5%
--	-----

· Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

- Allgemeine Hinweise: Betroffene an die frische Luft bringen.
Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.
- Nach Einatmen: Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.
- Nach Hautkontakt: Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.
Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
Sofort mit Wasser abwaschen.
- Nach Augenkontakt: Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
- Nach Verschlucken: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**
- **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung** Bei Verschlucken Magenspülung unter Zusatz von Aktivkohle.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Löschmittel**

· Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 08.09.2026

Versionsnummer 5 (ersetzt Version 4)

überarbeitet am: 08.09.2026

Handelsname: GRABMALREINIGER

(Fortsetzung von Seite 2)

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:
 Stickoxide (NOx)
 Cyanwasserstoff (HCN)
 Kohlenmonoxid (CO)

· **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

· Besondere Schutzausrüstung:

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
 Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
 Vollschtanzug tragen.

· Weitere Angaben

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.
 Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

* **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

· **6.1 Personenbezogene
 Vorsichtsmaßnahmen,
 Schutzausrüstungen und in
 Notfällen anzuwendende
 Verfahren**

Für ausreichende Lüftung sorgen.
 Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden.

· Nicht für Notfälle geschultes
 Personal

Für ausreichende Lüftung sorgen.
 Zündquellen fernhalten.
 Ungeschützte Personen fernhalten.

· Einsatzkräfte

Schutzausrüstung tragen.
 Bei unzureichender Belüftung Atemschutz verwenden.

· **6.2 Umweltschutzmaßnahmen:**

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.
 Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.
 Mit viel Wasser verdünnen.
 Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

· **6.3 Methoden und Material für
 Rückhaltung und Reinigung:**

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
 Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

· **6.4 Verweis auf andere
 Abschnitte**

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
 Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
 Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

* **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

· **7.1 Schutzmaßnahmen zur
 sicheren Handhabung**

Behälter dicht geschlossen halten.
 Verschütten oder Versprühen in geschlossenen Räumen vermeiden.
 Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.
 Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
 Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

· Hinweise zum Brand- und
 Explosionsschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

· **7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

· Lagerung:

· Anforderung an Lagerräume und
 Behälter:

Eindringen in den Boden sicher verhindern.
 Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren.

· Zusammenlagerungshinweise:

(Fortsetzung auf Seite 4)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 08.09.2026

Versionsnummer 5 (ersetzt Version 4)

überarbeitet am: 08.09.2026

Handelsname: GRABMALREINIGER

(Fortsetzung von Seite 3)

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> · Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: · Lagerklasse: · Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): · 7.3 Spezifische Endanwendungen | <p>Getrennt von Lebensmitteln lagern.</p> <p>Vor Frost schützen.
Behälter dicht geschlossen halten.</p> <p>12</p> <p>-</p> <p>Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.</p> |
|--|--|

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· 8.1 Zu überwachende Parameter

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> · Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: · Zusätzliche Hinweise: | <p>Empfohlene Überwachungsverfahren:
Messung gemäß EN 689 (Arbeitsplatzgrenzwerte).
Geeignete Luftmessverfahren sind anzuwenden.</p> <p>Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.</p> |
|--|--|

· 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> · Geeignete technische Steuerungseinrichtungen · Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung · Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: · Atemschutz · Handschutz | <p>Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.</p> <p>Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.
Gründliche Hautreinigung sofort nach der Handhabung des Produktes.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Atemschutz nur bei Aerosol- oder Nebelbildung.
Vorbeugender Hautschutz durch Verwendung von Hautschutzmittel wird empfohlen.
Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigungs- und Hautpflegemittel einsetzen.
Hautschutz-Creme-Empfehlungen für präventiven Hautschutz ohne Verwendung von Schutzhandschuhen:
Stokoderm Protect PURE (http://www.debstoko.com)
Hautschutz-Creme- Empfehlung für präventiven Hautschutz unter Einsatz von Schutzhandschuhen:
Stokoderm Protect PURE (http://www.debstoko.com)
Hautschutz-Empfehlungen für nachsorgende Hautreinigung:
Estesol Lotion PURE (http://www.debstoko.com)
Hautschutz-Creme-Empfehlungen für nachsorgende Hautpflege:
Stokolan Light PURE (http://www.debstoko.com)
Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN374 genügen, wie beispielsweise der nachfolgend aufgeführte Handschuhtyp. Die genannten Durchbruchzeiten wurden mit Materialproben der empfohlenen Handschuhtypen in Labormessungen der Firma KCL nach EN374 ermittelt. Diese Empfehlung gilt nur für das im Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt, das geliefert wird und für den angegebenen Verwendungszweck. Bei der Lösung in oder bei der Vermischung mit anderen Substanzen und bei von der EN374 abweichenden Bedingungen, muss der Lieferant von CE-genehmigten Handschuhen kontaktiert werden (z.B. KCL GmbH, D-36124 Eichenzell, Internet: www.kcl.de).</p> |
|---|---|

(Fortsetzung auf Seite 5)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 08.09.2026

Versionsnummer 5 (ersetzt Version 4)

überarbeitet am: 08.09.2026

Handelsname: GRABMALREINIGER

(Fortsetzung von Seite 4)

**Schutzhandschuhe**STOKODERM(<http://www.stoko.com>)STOKO EMULSION (<http://www.stoko.com>)FRAPANTOL (<http://www.stoko.com>)

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

· Handschuhmaterial

Butylkautschuk

Nitrilkautschuk

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

· Durchdringungszeit des HandschuhmaterialsWert für die Permeation: Level ≤ 6 , 480 min

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

· Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:

Butoject (KCL, Art_No. 897, 898)

Nitrilkautschuk

Camatril (KCL, Art_No. 730, 731, 732, 733)

Butylkautschuk

· Als Spritzschutz sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:

Butoject (KCL, Art_No. 897, 898)

Nitrilkautschuk

Camatril (KCL, Art_No. 730, 731, 732, 733)

Butoject (KCL, Art_No. 897, 898)

Camapren (KCL, Art_No. 720, 722, 726)

Butylkautschuk

· Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien:

Handschuhe aus Leder

Handschuhe aus dickem Stoff

· Augen-/Gesichtsschutz**Dichtschließende Schutzbrille**· Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung

*

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften· **9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**· Allgemeine Angaben· Aggregatzustand

Flüssig

· Farbe

Farblos

· Geruch:

Fast geruchlos

· Geruchsschwelle:

Nicht bestimmt

· Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

0 °C

· Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

100 °C (7732-18-5 Wasser)

(Fortsetzung auf Seite 6)

DE

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 08.09.2026

Versionsnummer 5 (ersetzt Version 4)

überarbeitet am: 08.09.2026

Handelsname: GRABMALREINIGER

(Fortsetzung von Seite 5)

· <u>Entzündbarkeit</u>	Nicht anwendbar
· <u>Untere und obere Explosionsgrenze</u>	
· <u>Untere:</u>	Nicht bestimmt
· <u>Obere:</u>	Nicht bestimmt
· <u>Flammpunkt:</u>	Nicht anwendbar
· <u>Zersetzungstemperatur:</u>	Nicht bestimmt
· <u>pH-Wert bei 20 °C:</u>	7
· <u>Viskosität:</u>	
· <u>Kinematische Viskosität</u>	Nicht bestimmt
· <u>Dynamisch bei 20 °C:</u>	0,952 mPas
· <u>Löslichkeit</u>	
· <u>Wasser:</u>	Vollständig mischbar.
· <u>Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)</u>	Nicht bestimmt
· <u>Dampfdruck bei 20 °C:</u>	23 hPa (7732-18-5 Wasser)
· <u>Dichte und/oder relative Dichte</u>	
· <u>Dichte bei 20 °C:</u>	1 g/cm ³
· <u>Relative Dichte</u>	Nicht bestimmt
· <u>Dampfdichte</u>	Nicht bestimmt

· 9.2 Sonstige Angaben

· <u>Aussehen:</u>	
· <u>Form:</u>	Flüssig
· <u>Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit</u>	
· <u>Zündtemperatur:</u>	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
· <u>Explosive Eigenschaften:</u>	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
· <u>Lösemittelgehalt:</u>	
· <u>Wasser:</u>	97,7 %
· <u>Festkörpergehalt:</u>	0,0 %
· <u>Molekulargewicht</u>	18,02 g/mol
· <u>Zustandsänderung</u>	
· <u>Verdampfungsgeschwindigkeit</u>	Nicht bestimmt

· <u>Angaben über physikalische Gefahrenklassen</u>	
· <u>Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff</u>	entfällt
· <u>Entzündbare Gase</u>	entfällt
· <u>Aerosole</u>	entfällt
· <u>Oxidierende Gase</u>	entfällt
· <u>Gase unter Druck</u>	entfällt
· <u>Entzündbare Flüssigkeiten</u>	entfällt
· <u>Entzündbare Feststoffe</u>	entfällt
· <u>Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische</u>	entfällt
· <u>Pyrophore Flüssigkeiten</u>	entfällt
· <u>Pyrophore Feststoffe</u>	entfällt
· <u>Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische</u>	entfällt
· <u>Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln</u>	entfällt
· <u>Oxidierende Flüssigkeiten</u>	entfällt
· <u>Oxidierende Feststoffe</u>	entfällt
· <u>Organische Peroxide</u>	entfällt
· <u>Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische</u>	entfällt
· <u>Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff</u>	entfällt

(Fortsetzung auf Seite 7)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 08.09.2026

Versionsnummer 5 (ersetzt Version 4)

überarbeitet am: 08.09.2026

Handelsname: GRABMALREINIGER

(Fortsetzung von Seite 6)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- **10.1 Reaktivität** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **10.2 Chemische Stabilität**
- **Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:** Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.
- **10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen** Reaktionen mit starken Oxidationsmitteln.
- **10.4 Zu vermeidende Bedingungen** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **10.5 Unverträgliche Materialien:** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:** Kohlenmonoxid
Ammoniak
Stickoxide (NOx)
In Spuren möglich.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- **11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**
- **Akute Toxizität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

ATE (Schätzwert Akuter Toxizität)

Oral	LD50	18.142 mg/kg (rat)
------	------	--------------------

68391-01-5 Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-18-alkyl-dimethyl-, Chloride

Oral	LD50	344 mg/kg (rat)
Dermal	LD50	3.412 mg/kg (rabbit) (OPPTS 870.1200)

- **Primäre Reizwirkung:** Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
- **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut** Verursacht Hautreizungen.
- **Schwere Augenschädigung/-reizung** Verursacht schwere Augenreizung.
- **Sensibilisierung der Atemwege/Haut** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Keimzellmutagenität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Karzinogenität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Reproduktionstoxizität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Aspirationsgefahr** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren· **Endokrinschädliche Eigenschaften**

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 8)

DE

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 08.09.2026

Versionsnummer 5 (ersetzt Version 4)

überarbeitet am: 08.09.2026

Handelsname: GRABMALREINIGER

(Fortsetzung von Seite 7)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität**· Aquatische Toxizität:**68391-01-5 Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-18-alkyl-dimethyl-, Chloride**

EC50	7,75 mg/l (Belebtschlamm) 3 h
LC50	7.070 mg/l (Eisenia fetida (Regenwürmer)) 14 d
EC50/48h	0,016 mg/l (Daphnia magna) (OECD 202)
ErC50/72h	0,049 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata) (OECD 201)
NOEC	0,032 mg/l (Pimephales promelas) 34 d
NOEC/21d	0,0042 mg/l (Daphnia magna) (EPA-FIFRA)
LC50/96h	>1-10 mg/l (Danio rerio.) (OECD 203) 0,28 mg/l (Pimephales promelas)

12.2 Persistenz und**Abbaubarkeit**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung· PBT:

Nicht anwendbar

· vPvB:

Nicht anwendbar

12.6 Endokrinschädliche**Eigenschaften**

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen· Bemerkung:

Schädlich für Fische.

· Weitere ökologische Hinweise:· Allgemeine Hinweise:Wassergefährdungsklasse 1 (AwSV): schwach wassergefährdend
schädlich für Wasserorganismen**ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung****13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**· Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

· Europäischer Abfallkatalog

20 00 00	SIDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01 00	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

· Ungereinigte Verpackungen:· Empfehlung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

· Empfohlenes Reinigungsmittel:

Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

(Fortsetzung auf Seite 9)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 08.09.2026

Versionsnummer 5 (ersetzt Version 4)

überarbeitet am: 08.09.2026

Handelsname: GRABMALREINIGER

(Fortsetzung von Seite 8)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

· 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer · <u>ADR, IMDG, IATA</u>	entfällt
· 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung · <u>ADR, IMDG, IATA</u>	entfällt
· 14.3 Transportgefahrenklassen · <u>ADR, ADN, IMDG, IATA</u> · <u>Klasse</u>	entfällt
· 14.4 Verpackungsgruppe · <u>ADR, IMDG, IATA</u>	entfällt
· 14.5 Umweltgefahren: · <u>Marine pollutant:</u>	Nein
· 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht anwendbar
· 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht anwendbar
· <u>Transport/weitere Angaben:</u>	Kein Gefahrgut nach obigen Verordnungen.
· <u>UN "Model Regulation":</u>	entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

· **15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

- Richtlinie 2012/18/EU
- Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3

· Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· VERORDNUNG (EU) 2019/1148

· Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Nationale Vorschriften:

· Hinweise zur

Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter sind zu beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche sind zu beachten.

(Fortsetzung auf Seite 10)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 08.09.2026

Versionsnummer 5 (ersetzt Version 4)

überarbeitet am: 08.09.2026

Handelsname: GRABMALREINIGER

(Fortsetzung von Seite 9)

- Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (AwSV): schwach wassergefährdend.
- BG-Merkblatt: BGI 595: Merkblatt: M 004 "Reizende Stoffe/ätzende Stoffe"

- Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß REACH, Artikel 57

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- VOC EU 0,0 g/l
- VOC Schweiz 0,00 %

- **15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:** Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31 in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878.

- Gründe für Änderungen Anpassung gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- Relevante Sätze H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Mitarbeiter sind regelmäßig im Umgang mit Gefahrstoffen zu unterweisen.
- Schulungshinweise
- Empfohlene Einschränkung der Anwendung siehe hierzu "Technisches Merkblatt"

- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Hautreizende/-ätzende Wirkung
Schwere Augenschädigung/Augenreizung
Gewässergefährdend - langfristig (chronisch)
gewässergefährdend

Die Einstufung der Mischung basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

- Datenblatt ausstellender Bereich: Labor
- Datum der Vorgängerversion: 16.01.2025
- Versionsnummer der Vorgängerversion: 4
- Abkürzungen und Akronyme: RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
ICAO: International Civil Aviation Organisation
ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS: European List of Notified Chemical Substances
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
LC50: Lethal concentration, 50 percent
LD50: Lethal dose, 50 percent
PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic
SVHC: Substances of Very High Concern
vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative
ATE: Acute toxicity estimate values (Schätzwerte Akuter Toxizität)
Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4
Skin Corr. 1B: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1B
Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2
Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1
Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2
Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend – Kategorie 1
Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 1
Aquatic Chronic 3: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 3
REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
ECHA-Datenbank, Rohstoff-Sicherheitsdatenblätter, Literaturangaben
- Quellen Die Einstufung des Gemisches erfolgte nach der Berechnungsmethode gemäß CLP-Verordnung.
- Einstufungsmethode:
- * Daten gegenüber der Vorversion geändert Anpassung gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(Fortsetzung auf Seite 11)

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 08.09.2026

Versionsnummer 5 (ersetzt Version 4)

überarbeitet am: 08.09.2026

Handelsname: GRABMALREINIGER

(Fortsetzung von Seite 10)

· <u>Datenblatt erstellt am:</u>	13.12.2019
· <u>Internationaler Produkt- Registrierstatus</u>	USA (Toxic Substances Control Act, TSCA) AUS (Australian Inventory of Chemical Substances, AICS) CDN (Canadian Domestic Substances List, DSL) ROK (Korean Existing Chemical Inventory, ECI) RC (Chinese Chemical Inventory of Existing Chemical Substances, IECS) J (Existing and New Chemical Substance List, ENCS) RP (Phillipines Inventory of Chemicals and Chemical Substances, PICCS) Europe (EINECS) New Zealand (TSA)

DE